

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 3 (1867-1868)

Heft: 13-1

Artikel: Versuchte Erklärung zweier Namen im Umfange des alten Helvetien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurden, wer oder welche die weren und sin möchtten, das doch das burgrecht allen andern burgrechttien, die wir hie nach an uns nemen, vorgan sol^a²⁰⁾, ein Passus enthalten ist, der als neu vom Rathe zu Bern beschlossen erst am 8. August 1477 in das Rathsmanual von Bern eingetragen worden ist²¹⁾.

²⁰⁾ L. c.: p. 929.

²¹⁾ Segesser: Beiträge zur Geschichte des Stanser-Verkommnisses, in Kopp's Geschichtsblättern aus der Schweiz: Bd. I.: p. 37, Lucern: 1854.

Dr. G. Meyer von Knonau.

Die Dynasten Brun von Rätzüns.

(Nachtrag zu No. 1 und 2 des Anzeigers von 1865.)

Verschiedene nachträglich aufgefondene Daten führen auf die bestimmte Vermuthung, dass das in Worten angegebene Datum des Ehecontracts zwischen Johann von Rietberg und Bertha von Rätzüns (Anzeiger Jahrgang 1865 No. 2 S. 28) nicht vom Jahre 1302, sondern vom Jahre 1320 zu verstehen sei. Die daraus folgenden Veränderungen für die vorangehende Darstellung (Ebenda No. 1 S. 1 u. 2) ergeben sich von selbst, stören aber den Zusammenhang und die Ergebnisse desselben nicht.

W. v. J.

Reclusen, nicht Leprose.

(Eine Berichtigung.)

In Nummer 4 des Anzeigers vom vorigen Jahrgang wird auf Seite 61 und 62 vorausgesetzt, dass unter den Reclusen Aussätzige, Leprosen, zu verstehen seien oder überhaupt mit unheilbaren Krankheiten behaftete Personen. Dem ist aber nicht so, sondern es waren Mönche und Nonnen, die sich unter gewissen Ceremonien feierlich und für immer in eine Zelle nahe bei einer Kirche einschliessen liessen, wie St. Wiborada in St. Gallen, oder St. Fintan in Rheinau, und viele Andere in den verschiedensten Orten. Die Acta Sanctorum und alten Kloster-Annalen bieten uns der Beispiele zu Dutzenden. Vuarchière (Vuachère) bei Lausanne darf also nicht unter die Leproserien gezählt werden.

L.

SPRACHE UND LITTERATUR.

Versuchte Erklärung zweier Namen im Umfange des alten Helvetien.

1.

Bis in den äussersten Westen Europas drang der Ruf des tyrischen Stadtgottes, seit die Phönizier noch vor Ablauf des 12. Jahrhunderts vor unserer Aera in Gades ihrem Herakles Tempel und Säulen errichtet hatten (Herculis columnas Gadibus sacratas, und delubrum Herculis antiquius Gaditano, scil. prope Lixum, Plin. H. N. 11,242. XIX, 63). Allein nicht nur die Inseln und Küstenländer des

Mittelmeeres hat der Gott nach der Mythe durchzogen, da er die phönicischen Kolonien nach Hispanien und Afrika bis an die Küsten des Ocean geleitete. Er ist auch in die Länder nördlich von den Alpen gekommen; bis zur Nordsee verfolgte man seine Spuren (Tacit. German. 34.); bis jenseits der Weser ward sein Name genannt (Tac. Annal. II, 12). Wie sollte der Gott nicht auch diesseits des Rheines, im Umfange Galliens bekannt und verehrt gewesen sein?

Seit der Zeit Vespasians wurden dem tyrischen Sonnengott, denn dieser ist der Hercules Invictus, von den am Rhein stationirten Legionen zahlreiche Altäre dedicirt, wie u. a. die Inschriften der im Brohlthale oberhalb Andernach gefundenen Exemplare beweisen.

Sollte der in allen Grenzen des römischen Reiches verbreitete Name des Herkules in unsrern Gegenden gänzlich verschollen sein? — Wir denken, so oft man vom Berge Irchel (Kanton Zürich) redet, so hat man, ohne es selbst zu ahnen, den Namen des alten Gottes über seine Lippen gehen lassen. Irchel ist nichts anderes als das ohne Aspiration des anlautenden Vocales ausgesprochene »hercul«. Von einem alten Manne der Umgegend hörten wir noch deutlich die aspirirte Aussprache Hircel.

Der Irchel, der sich an der rechten Seite der Töss bis an den Rhein hinzieht, ward schon in vorrömischer Zeit von der helvetischen Bevölkerung des Landes stellenweise, bleibend oder vorübergehend, zu Wohnstätten benutzt. Auf einem Absatze des Berges, dicht am Rheine, bestand eine helvetica Ansiedelung (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. VII, S. 100. ff. S. 178). Eine s. g. Heidenschanze auf dem Grat des Berges verräth ein keltisches refugium. Auch den romanisirten Landeseinwohnern war diese Gegend wohl bekannt, wie die mehr und minder bedeutenden Ueberreste römischer Villen bei Nestenbach, Flaach, Gräslikon, an und um den Irchel, ausser Zweifel setzen. Es ist sonach nicht im mindesten auffallend, dass dieser die ganze Gegend dominirende Berg den Namen eines in der römischen Welt, um nicht weiter zurückzugreifen, vielfach gefeierten Gottes trägt. Hier, als Gott des Berges, ist Herkules höchst wahrscheinlich in seiner Eigenschaft als Sonnengott, Deus, Sol invictus, zu fassen. Dieses Prädikat ist ihm mit einer andern Gottheit, mit Mithras gemein, dessen Cult sich meist an das Dunkel der Höhlen anlehnt, aus welchem der mit der Finsterniss ringende Gott stets auf's Neue siegreich hervortritt. Zuweilen nimmt auch Herkules als Saxanus, als Patron der Steinbrüche und Bergwerke, mehr die Natur des Mithras an. Als Berggott, der durch die Wälder der Gebirge jagt, erscheint Herkules auch ausserhalb der römischen Welt, im weit entlegenen Iran (Tacit. Annal. XII, 13).

II.

Der Name der alten Vindonissa (Windisch) ist offenbar ein zusammengesetzter. Der zweite Theil des Wortes wird kaum etwas Anderes als »Insel« bedeuten. Aus dem Irischen lässt sich inis, gen. inse, Insel, anführen (Zeuss, Gramm. lett. p. 14). Sprachlich schliesst sich an inis die latein. Ableitung insula zunächst an; ferner griechisches nesos. Von diesem nur der Bedeutung, nicht dem Stamme nach verschieden ist latein. nasus, deutsches nase. Die letzteren Ausdrücke führen darauf, dass die Bedeutung von nesos, Insel, schon eine abgeleitete, specialisirte ist. Der

allgemeinere ursprüngliche Begriff ist der einer Erhöhung. Die Wurzel *nes*, *nes* ist nicht auf den Kreis der sog. indogermanischen Sprachen beschränkt. Auch hebräisch: *nasa* = erheben, *nasi* = elatus, Fürst. Besonders aber *nes* (mit dagesirtem Samech) lässt sich vergleichen: etwas hoch aufgerichtetes, wie die Flagge eines Schiffes, das Panier auf hoher Stange. Der gemeinsame Grundbegriff der obigen Ausdrücke ist, wie gesagt, der einer Erhöhung. Daher konnte die Wurzel *nas* im Lateinischen und Deutschen zur Bezeichnung des im menschlichen Antlitz hervorstehenden Gliedes, der Nase, verwandt werden, während dasselbe Wort im Griechischen die aus dem Wasser heraustretende Erhebung des Landes, die Insel bezeichnet. Bekanntlich werden vorspringende Halbinseln öfter »Nasen« genannt. Inseln und Vorgebirge wurden mit aufgerichteten Denkzeichen oder Stelen verglichen. (Strabo, III. p. 171. Cas.). Ist aber der ursprüngliche Begriff der Insel der von etwas aufgerichtetem, so könnte *nes* ebensowohl die aus dem Wasserspiegel sich erhebende Insel als den aus der Ebene emporragenden Berg Rücken bezeichnen. Möglich dass wir im Namen des südlich vom Thunersee aufsteigenden Niesen (früher auch Niessen, *nessus* geschrieben) dasselbe Wort wie im zweiten Theil von *vindonissa* haben.

Den ersten Theil dieser Zusammensetzung erklärt Zeuss (a. a. o. p. 65. 75. 825) aus alt-irischem = *find* »weiss«. Dieses »*find*« kommt auch vor in *Vindobona* »Weissboden« (*bond*, *bonn-fundus*, l. c. p. 1123), *Vindomagus* »Weissfeld« *mag-campus*, l. c. p. 5). *Vindonissa* würde sonach, wenn unsere Erklärung des zweiten Theiles richtig ist, »Weissinsel« bedeuten. Solcher Zusammensetzungen aus Adjektiven mit Substantiven führt Zeuss (l. c. p. 825) noch mehrere an, wobei fast immer ein verbindendes *o* zwischen beide Theile der Composition tritt. Dieses *o* scheint nun in *Vindonissa* das anlautende *i* von *inis* (Insel) verdrängt zu haben. Nach der Analogie von *Nivimagus* neben *Noviomagus* (Neufeld) könnte es indess auch eine Form *Vind-inis* gegeben haben, welche dem jetzigen »Windisch« näher stände, als *Vind-o-nissa*.

S.

Ueber „Cupa“.

Der Ausdruck »*omne instrumentum quod ad unam cupam pertinet*« hat im Anzeiger 1864 Seite 32 und 66 zu Erläuterungen geführt, von denen die zweite, der lateinischen Grundbedeutung des Wortes sich anschmiegend, dahin geht, *cupa* sei eine Kelterküse und *omne instrumentum* deren Zubehör, Deckel, Kübel, Schüfi etc. Dürfte diese Erklärung auch in einigen Fällen passen, so erschöpft selbe den Begriff von *cupa* keineswegs. Nach dem *Plaict général de Lausanne* und dem bezüglichen Commentar in *Mém. et Doc. de la Suisse Romande* Bd. VIII. 419 ist *cupa* ein gesetzlich bestimmtes Hohlmass einerseits für Flüssigkeiten, indem 1 *modium* = 12 *sextarii* = 48 *cupae* = 192 *quarteroni* = 384 *potus* waren, — anderseits Mass für trockene Gegenstände, wo 1 *modius* = 12 *cupae* = 24 *ficheta* = 48 *quarteroni*, in Freiburg dagegen 1 *modius* = 8 *cupae* waren. Vgl. *Soloth. Wochenbl.* 1828, 322.

Was nun in der Westschweiz galt, konnte das nicht auch in Graubünden der Fall sein, und also auch hier *cupa* ein gesetzliches Hohlmass und »*omne instrumentum*«